

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.2.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgruppen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 29. April 1973
 Katasteramt

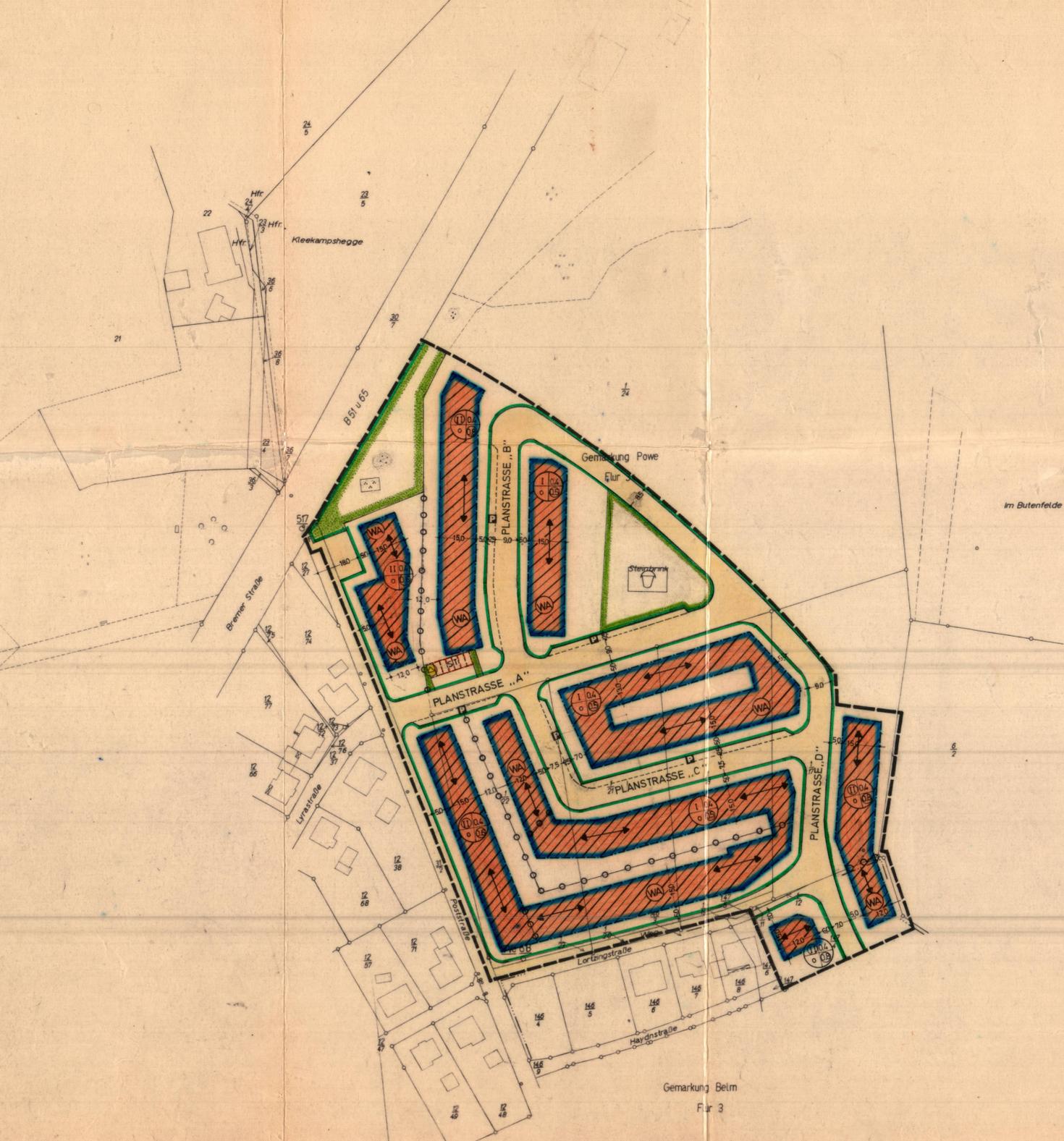


Boke
V...

Osnabrück Land
 Gemeindebezirk Belm
 Gemarkung Powe

Maßstab 1:1000
 Planungsamt für Städtebau u. Ortspl. (Nölte, Johannsen)
 am 20.2.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück
 wenn Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 20.2.1970

Ausgefertigt Osnabrück den 20. Febr. 1970
 Katasteramt
 im Auftrage
Min



Gemarkung Belm
 Flur 3

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE BELM AM 14.3.1973 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 ~~IM BAULICH INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES, SIND GARAGEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG. DIE BESTIMMUNGEN DES BAUAUFSICHTSRECHTES BLEIBEN HIERVON UNBERÜHRT.~~
- § 3 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE GESTALTUNG DER BAUKÖRPER IN DER GESTALTUNGS-SATZUNG VOM DARGELEGT SIND.
- GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
 (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE
- 2. SONTIGE FESTSETZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - FUSSWEG
 - STELLPLÄTZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN bzw. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
 - GRÜNFLÄCHEN
 - KINDERSPIELPLATZ
 - UMFORMERSTATION

BEBAUUNGSPLAN NR. XVII
 „zwischen LINDENSTR. u. B 51 TEIL I“
 DER GEMEINDE BELM

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000
 DER RAT DER GEMEINDE BELM HAT AM 25. Sep. 1972 25.6.1969 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.
 BELM, DEN 8. April 1973
 BÜRGERMEISTER *Meyer-Erdmann* GEMEINDEDIKRETOR *Friedrichs*
 BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 5.11.1972

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 28.12.1972 BIS 29.1.1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19. Dez. 1972 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 BELM, DEN 9. April 1973
 GEMEINDEDIKRETOR *Friedrichs*

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 14.3.1973 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BELM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 BELM, DEN 9. April 1973
 BÜRGERMEISTER *Meyer-Erdmann* GEMEINDEDIKRETOR *Friedrichs*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 41 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 20. JUNI 1973 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 20. JUNI 1973
 Der Regierungspräsident
König
 Beauftragter

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM § 12 BBAUG. AM 15. NOV. 1973 IM AMTSBLATT DES LANDKR. OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
 BELM, DEN 30. Nov. 1973 GEMEINDEDIKRETOR *Friedrichs*